

Stadt Einbeck, Postfach 1824, 37559 Einbeck

SPD-Ortsverein Einbeck  
z.Hd. Eunice Schenitzki

Fachbereich II.1  
Sachgebiet Sicherheit und Ordnung  
- Bürgerbüro -

Neues Rathaus, Teichenweg 1

[www.einbeck.de](http://www.einbeck.de)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

28.01.2026

II.1 – 12.40.04.02.02.02

30.04.2026

## **Genehmigung zur Plakatierung anlässlich der Kommunalwahl am 13.09.2026**

Sehr geehrte Frau Schenitzki,

hiermit genehmige ich Ihnen, innerhalb von zwei Monaten vor dem Wahltermin im Rahmen des Wahlkampfes mit Plakatwerbung auf Ihre Kandidaten bzw. Ihre Partei aufmerksam zu machen.

Ich bitte jedoch bei der Plakatierung folgendes zu beachten:

Bei der Montage bzw. Demontage der Werbeträger ist unbedingt darauf zu achten, dass

- die Befestigung bzw. Anbringung der Plakate in jedem Fall entweder mit verzinkten Schellen mit einem Gummiring oder mit Kabelbindern (aus Kunststoff) erfolgen,
- die Befestigung so zu erfolgen hat, dass die Plakate auch bei starkem Sturm nicht abgerissen werden können,
- zur Anbringung der Plakate kein Klebeband, kein Klebstoff und kein Draht (auch nicht kunststoffummantelt) benutzt werden darf,
- alle Befestigungsmittel restlos und ohne Rückstände entfernt werden.

Durch die Anbringung / Aufstellung von Plakattafeln und Werbeträgern darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs - insbesondere die Wirkung von Verkehrszeichen - unter keinen Umständen beeinträchtigt werden.

### Bankverbindung

Sparkasse Einbeck      NOLADE21EIN      DE57 2625 1425 0001 0005 53  
Volksbank eG          GENODEF1SES      DE91 2789 3760 6104 3087 00

LeitwegID für eRechnungen im Format XRechnung:      031550013013-0-59

### **Ihr Ansprechpartner:**

Herr      Niklas Ebeling  
Zimmer      8  
Telefon      (05561) 916 – 441 / Zentrale: 0  
Fax      (05561) 916 – 500441  
E-Mail      [nebeling@einbeck.de](mailto:nebeling@einbeck.de)

### **Servicezeiten:**

Das Neue Rathaus ist montags und dienstags von 8:30 – 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 – 12:30 Uhr und donnerstags von 8:30 – 18:00 Uhr geöffnet. Um Wartezeiten zu vermeiden, empfehlen wir für Beratungsgespräche eine vorherige Terminvereinbarung.

**Hinweis zu Art. 13 DSGVO:** Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter [www.einbeck.de/datenschutz](http://www.einbeck.de/datenschutz)

**Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und -einrichtungen ist unzulässig!** Pfosten von bzw. mit Straßennamensschildern gehören ebenfalls zu den Verkehrszeichen.

Werbeträger und Plakate, die Verkehrszeichen oder -einrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Straßen- und Fußgängerverkehr auswirken können.

**Fußgängerüberwege und Sichtdreiecke von Kreuzungen und Einmündungsbereichen sind in einem Umkreis von 25 m freizuhalten.**

Im Bereich von Fuß- und Radwegen ist eine Minstdurchfahrtshöhe/Bodenfreiheit von 2,50 m zu gewährleisten.

An folgenden Stellen ist es jedoch ausdrücklich verboten, Schilder oder Tafeln aufzuhängen oder aufzustellen:

- an Brücken sowie an Trennzäunen
- auf den Mittelstreifen von Straßen (z. B. Hullerstraße)
- 15 Meter vor und hinter Kreisverkehren
- an Bäumen
- innerhalb der Wallanlagen
- direkt an den farbigen (rot und blau) Kandelaber Lampen im Innenstadtbereich
- direkt an den farbigen (roten) Straßenlaternen in der Ortschaft Kreiensen (Liethstraße, Wilhelmstraße und Bahnhofsvorplatz)
- an Aluminiumrahmen, die in verschiedenen Straßen im Bereich der ehem. Gemeinde Kreiensen an Straßenlaternen angebracht sind.

Laternen und Baumschutzeinrichtungen dürfen höchstens mit einem Plakatdreieck umstellt werden.

Die Plakate bzw. Werbeträger dürfen die Größe DIN A 0 nicht überschreiten.

Die Erlaubnis ist befristet auf die Zeit **vom 13.07.2025 bis zum 13.09.2026**.

Nach Beendigung der Wahl sind die Plakate am nächsten Werktag bzw. spätestens 7 Tage danach (Ende KW 38) von Ihnen wieder zu entfernen.

**Insbesondere ist darauf zu achten, dass in der unmittelbaren Nähe von Wahllokalen jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten sind und Plakate in dieser Nähe vor dem Wahltag am 13.09.2026 abzunehmen sind.**

Die Erlaubnis ist nur innerhalb der geschlossenen Ortschaft gültig.

Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Sie die vorstehend genannten Auflagen und Bedingungen nicht erfüllen. Der Widerruf kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet sind.

Die Stadt Einbeck behält sich vor, bei Verstößen gegen die Auflagen und Bedingungen im Wege der Ersatzvornahme die Schilder oder Tafeln zu beseitigen und Ihnen die Kosten dafür

in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere, wenn die Schilder oder Tafeln unzulässigerweise in den Verkehrsraum hineinragen.

Die gleiche Befugnis hat auch die Polizei bei Gefahr im Verzuge.

Mit freundlichen Grüßen

Die Bürgermeisterin  
Im Auftrag

Ebeling